

**Stellungnahme zum  
Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes  
Drucksache 17 / 1617 (neu)**

Allgemein: Der jetzt vorliegende Entwurf ist gegenüber dem noch geltenden Gesetz keine Verbesserung. In vielen Punkten geht er hinter dem seit 1958 mehrfach novellierten Stand zurück. Dazu fehlt jegliche Erklärung, ganz zu schweigen von einer nachvollziehbaren Begründung.

Zuvor Auflistung einzelner Punkte entspr. der Textfolge:

**§ 1, Abs. 3:** Hier wünscht man sich eine ausführlichere Definition, vgl. Entwurf von 2008.

**§ 2, Abs. 3:** Zumindest einer Erläuterung bedarf, durch welche Gesetze die Denkmalpflege ausgehebelt werden kann.

**§ 3:** Nicht: „... können“, sondern „Die oberen DS-Behörden **bestellen** im Einvernehmen ... Vertrauensleute. Eine Kann-Bestimmung verführt zu willkürlicher Auslegung.

**§ 4, Abs. 1:** Wer berät die „oberste Denkmalschutzbehörde“ (=der/die Minister/in für Bildung und Kultur) bei der Zusammensetzung des Denkmalrats? Geht es da nach Interessen-Proporz?

**§ 5** enthält m. E. schwere Mängel.

Abs. 1: Die Jahreszahl 2005 ist fachlich durch nichts begründet und wirkt im Gesetzestext nur peinlich. Also streichen. Zweitens: Eine 2005-Vorschrift übergeht die Fachlichkeit der verantwortlichen Behörde „vor Ort“ und lässt fragen, über welche höheren Fach-Einsichten die oberste Denkmalschutzbehörde, spricht: der/die Minister/in für Bildung und Kultur verfügt. Darüber schweigt auch der Abschnitt „Begründung“ (S. 20/22). Man wird folgern müssen, dass hier fachfremde Erwägungen die Oberhand gewonnen haben.

Abs. 2: Der gleiche Sachverhalt: Seitens der Ministerialbürokratie scheint es kein Vertrauen in die Fachkompetenz der Fachbehörde „vor Ort“ zu geben. Die obere Denkmalschutzbehörde besitzt selbst alle Kompetenzen um zu entscheiden, in welcher Form die Denkmälbücher geführt werden. Sie wird sich keinesfalls vorschreiben lassen, „welche Daten“ zu verarbeiten sind.

Abs. 3: Dass man mit dem „nachrichtlichen Eintragungsverfahren“ in anderen Bundesländern gute Erfahrungen gemacht hat, ist bekannt. Bekannt ist auch, dass sowohl das im SH-Entwurf gewählte konstitutive Verfahren als auch das deklaratorische V. (= nachrichtliche) der genauen, „gerichtsfesten“ Kenntnis der einzutragenden Sachverhalte bedürfen. Bei beiden Verfahren können die Betroffenen Widerspruch einlegen. Wenn der Entwurf dennoch auf dem konstitutiven Verfahren beharrt, ist erkennbar, dass eine starke Interessengruppe die Vorteile des nachrichtlichen Verfahrens nicht sehen will. Es darf gefragt werden, ob ein Gesetz einer solchen Einschätzung folgen muss.

Abs. 4: Sollte keine Kann-Bestimmung sein. Es müsste also heißen: „In der Verordnung wird bestimmt, dass ...“

Abs. 5: Gilt die freie Einsicht auch für archäologische Denkmale, Fundbereiche? (sollte eigentlich nicht sein).

**§ 6.** Die berechtigten Belange der zu Denkmalschutz Verpflichteten sind insgesamt nur wirtschaftliche. Das Insistieren auf „**insbesondere** wirtschaftliche Belange“ macht neugierig auf die Beantwortung der Frage, auf welche Belange denn außer den wirtschaftlichen noch Rücksicht zu nehmen ist (zumal die Belange Behinderter eigens in § 7, Abs. 4 aufgenommen werden). – Artikel 4 Grundgesetz lässt mich zudem fragen, ob in einem DS-Gesetz die wirtschaftlichen Belange eigens herausgestellt gehören. **Ein Denkmalschutzgesetz dient dem Denkmalschutz**, nicht den pekuniären Interessen der Verpflichteten.

**§ 7** lässt fragen, ob die praktische Arbeit („genehmigungspflichtige Maßnahmen“) allein den **unteren Denkmalschutzbehörden** obliegt. Von der normalerweise eingeschalteten Fachbehörde mit weiterreichenden Fachkompetenzen („obere“ D-S-Behörde) ist keine Rede. Die angebliche Vereinfachung durch kürzere Entscheidungswege bedeutet de facto eine qualitative Verschlechterung. Da die oft mangelhafte Vorbildung / Eignung der auf unterer Ebene „zuständigen“ Mitarbeiter in vielen Fällen für eine kompetente Beratung und Entscheidung nicht ausreicht, sind hier kontraproduktive, für den Denkmalschutz abträgliche Entwicklungen zu erwarten. In jedem Fall müsste die „Rücksprache“ mit der oberen Denkmalpflege festgeschrieben werden sowie das Recht der oberen Denkmalbehörde, komplexe Fälle an sich zu ziehen.

Zweitens wird in auffälliger Weise der Begriff „**eingetragenes**“ Kulturdenkmal herausgestellt. M. E. gehört das Attribut „eingetragen“ gestrichen. Da der Gesetzentwurf **keine Denkmal-Vermutung** für Bauwerke kennt (obwohl § 2 letzter Satz, und § 2 dies nahe legen, da dort von „Forschung“ gesprochen wird), wäre die Denkmalliste mit Inkrafttreten des Gesetzes ein für alle Mal geschlossen. Logischerweise sind die unerforschten, also noch nicht bekannten Kulturdenkmäler nicht eingetragen. Da alle Bemühungen aber nur den „eingetragenen“ Denkmälern gelten sollen, wären alle (noch) unbekanntem Denkmäler im Moment der Aufdeckung ohne Schutz. Besonders in Abs. 3 wird das Fehlen eines „Stilllegungs“-Paragrafen evident. Im noch geltenden Gesetz regelte § 7 genau dies. Für das ersatzlose Streichen gibt es keine Begründung. Die Praxis „vor Ort“ kann auf einen Stilllegungs-Paragrafen nicht verzichten!

**§ 11, Abs. 2:** Die sogenannte „Ersatzvornahme“ ist unzureichend geregelt. Welche „Anordnungen“ sind gemeint? Falls diese Anordnungen Kosten verursachen, wer zahlt? Das noch geltende Gesetz regelt das sauber in § 2 Abs. 2. Auch der Konkurrenz-Entwurf der SPD (auch dort § ) ist da eindeutig.

**§ 19, Abs. :** Sollte die „oberste Denkmalschutzbehörde“ (= der/die Minister/in für Bildung und Kultur) die Verordnung über Denkmalschutzbereiche nicht im Gespräch mit den Denkmal-Fachleuten vor Ort formulieren?

**§ 21, Abs. 5. letzter Satz:** „...soweit nicht andere öffentliche Belange überwiegen“ müsste erläutert werden, weil es so wie eine Freikarte für subjektive Gewichtungen gelesen werden kann. Welche „öffentlichen Belange“ sind gemeint?

Anzumerken ist, dass es keine Aussage für den Status der bislang eingetragenen Denkmale gibt. Besonders die Besonderheit der „einfachen Kulturdenkmale“ verweist, falls da keine Klärung erfolgt, auf steuerrechtliche Probleme.

## Die mir wesentlich erscheinenden Mängel seien noch einmal zusammengefasst

- Die Baudenkmalpflege wird auf „**eingetragene**“ Kulturdenkmale eingeschränkt. Die der Archäologie zugestandene *Vermutung* (§ 8, Abs. 2, § 8) gibt es nicht für Baudenkmale „über der Erde“. Die Lübecker Erfahrung zeigt, dass gerade das „nicht bekannte“ Baudenkmal (also das noch nicht in die Denkmalliste eingetragene) in Gefahr ist, zerstört bzw. beschädigt zu werden
- Als Konsequenz daraus fehlt eine dringend nötige **Stilllegungs**-Verfügung.
- Das Beharren auf dem **konstitutiven Eintragungsverfahren** ist fachlich nicht begründet. Was auf Seite 20 unter „Begründung“ in Abs. 2 dazu angeführt wird, ist eher eine tautologische Kehre: Es steht dem Gesetzgeber doch frei, den Rechtsschutz mit Datum der Benachrichtigung beginnen zu lassen (auch der Klageweg bliebe offen).
- Die Fixierung auf **1950** als zeitliche Grenze für Unterschutzstellungen ist fachlich grotesk und dürfte außerhalb Schleswig-Holsteins für Heiterkeit sorgen.
- Den Genehmigungsakt allein den Mitarbeitern der **unteren Denkmalschutzbehörde** aufzubürden, bedeutet eine gravierende strukturelle Schwächung des behördlichen Vollzugs sowie eine nicht hinnehmbare qualitative Verschlechterung der Sach-Arbeit.
- Zaghafte Ansätze für das **Verursacherprinzip** gibt es leider nur für die Archäologie (vermutlich wg. einer Aufforderung aus Brüssel). Die Baudenkmalpflege braucht das Verursacherprinzip aber mindestens ebenso dringend. Aus dem Entwurf von 2008 zitiere ich den letzten Absatz aus § 8: **„Soweit es zur Entscheidung über die Genehmigung erforderlich ist, kann die obere Denkmalschutzbehörde verlangen, dass ihr die Untersuchung des Kulturdenkmals oder seiner Umgebung ermöglicht wird. Ist für diese Untersuchung im Einzelfall nötig, Sachverständige oder sachverständige Stellen heranzuziehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller im Rahmen des Zumutbaren die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen oder zu diesen Kosten beizutragen“**.

Über weite Strecken macht der Entwurf den Eindruck, dass man kein Gesetz zum Schutze unseres Denkmal-Erbes machen will, sondern viel lieber eine bestimmte Klientel vor dem Denkmalschutz schützen will. Schon diese unüberlesbare Tendenz ist kein gutes Aushängeschild für Schleswig-Holstein. Der vorliegende Entwurf sollte zurückgezogen werden. Ein Denkmalschutzgesetz hat zuerst den „Rechten des Denkmals“ zu dienen, nicht den Interessen der sog. „Verpflichteten“.

Manfred Finke  
Lübeck, den 8. Sept. 2008